



Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Stecker-Solargeräten

Auf Grundlage der §§ 10 und 58 Abs. 1 Satz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 26.06.2023 folgende Förderrichtlinie beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Salzhausen verfolgt gemeinsam mit den Kommunen im Landkreis Harburg das Ziel der Klimaneutralität bis 2040. Dies ist nur unter Einbindung der Einwohner zu erreichen. Dazu ist es erforderlich, zielgerichtete Maßnahmen zu definieren, mit denen ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in der Gemeinde Salzhausen erreicht werden kann. Mit der Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solargeräten schafft die Gemeinde Salzhausen eine niederschwellige finanzielle Förderung, durch die sowohl Wohneigentümer als auch Mieter bei der Produktion und Nutzung erneuerbarer Energie unterstützt wird.

§ 1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts als Eigentümer oder Mieter eines für überwiegend (mehr als 50 %) zu Wohnzwecken genutztes Gebäude im Gebiet der Gemeinde Salzhausen.

Ausgeschlossen sind Hersteller von Stecker-Solargeräten oder deren Komponenten, sowie Personen, die solche Anlagen planen, errichten oder damit Handel treiben.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Neu-Anschaffung von steckbaren Stromerzeugungsgeräten mit einer Leistung zwischen **300 und max. 800 Watt** (Abgabe des Wechselrichters) je Wohneinheit und unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden.

Als Wohneinheit gilt eine abgeschlossene Wohnung (eigener Zugang, Kochgelegenheit, fließend Wasser und Toilette), die zur dauerhaften Wohnnutzung geeignet und dazu bestimmt ist. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Balkonmodule, wenn alle zum Zeitpunkt der Antragstellung anzuwendenden gesetzlichen und normativen Anforderungen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm, DGS-Sicherheitsstandard) Der Antragstellende trägt dafür Sorge, entsprechende Informationen bei auskunftsgibenden Stellen eigenständig einzuholen.

Aktuelle Hinweise zu den Anforderungen sind abrufbar auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur (<https://www.bundesnetzagentur.de>), des VDE - Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (<https://www.vde.com>) und dem örtlichen Netzbetreiber AVACON (<https://www.avacon-netz.de/de.html>)

Die Einhaltung der gesetzlichen und normativen Anforderungen ist durch einen Elektrofachbetrieb schriftlich zu bestätigen.



§ 4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen einer Pauschalfinanzierung gewährt.

Der Zuschuss beträgt **150,00 Euro** je Wohneinheit, die mit einem Stecker-Solargerät ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden.

Der Zuschuss kann pro Wohneinheit nur einmal beantragt werden.

Eine zusätzliche Förderung aus anderen Programmen mit Zuschüssen, Krediten und Zuwendungen ist unzulässig.

§ 5 Finanzierung

Bei dem Zuschuss nach dieser Richtlinie handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Salzhausen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsansätze.

§ 6 Antragstellung und Auszahlung

1. Schritt: Informationen einholen

Aus rechtlichen Gründen erfolgt keine Beratung durch die Gemeinde Salzhausen. Informationen zu technischen Voraussetzungen, Produktberatung, Installation und Rentabilität sind vom Antragsteller eigenständig einzuholen. (siehe § 3) Bei der Produktwahl ist auf die Einhaltung der aktuell gültigen normativen Anforderungen zu achten.

2. Schritt: Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt **spätestens 6 Monate nach Erwerb und Installation** des Stecker-Solargerätes. Hierbei ist das Datum des Kaufbeleges maßgeblich. Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich über den einheitlichen Vordruck. Dieser steht auf der Homepage der Gemeinde Salzhausen zum Download bereit.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie Personalausweis
- Rechnung
- Überweisungsbeleg
- Fachunternehmerbestätigung gem. § 3

§ 7 Auszahlung und Nachweis der Verwendung

Aus Vereinfachungsgründen wird die Zuwendung ohne gesonderten Bewilligungsbescheid nach Antragstellung (s. 2. Schritt) ausgezahlt.

Anträge werden nur vollständig ausgefüllt, incl. aller erforderlichen Anlagen, entgegengenommen.

Förderanträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausgezahlt. Die Antragstellung ist ganzjährig möglich.

Über die Förderanträge wird auf der Grundlage dieser Richtlinie entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.



§ 8 Zweckbindung

Die mit Hilfe der Zuwendung neu geschaffenen Stecker-Solargeräte unterliegen der Zweckbindung. Das geförderte Gerät darf im **Zeitraum von drei Jahren** nach Auszahlung der Zuwendung nicht veräußert oder an einem anderen Standort betrieben werden.

Die Verlegung der Anlage z. B. in eine Nebenwohnung ist dann unzulässig. Ein zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorherzusehender Umzug stellt keine Zweckverfehlung dar. Auch das Zusammentreffen mehrerer geförderter Geräte etwa durch Heirat und Zusammenzug ist unschädlich, soweit zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt.

Die Gemeinde Salzhausen behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, der Antragsteller die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

§ 9 Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsnehmer ist verpflichtet die Gemeinde Salzhausen über Umstände zu informieren, die für die Bewilligung maßgeblich waren.

§ 10 Datenschutz

Die Gemeinde Salzhausen ist berechtigt, personenbezogene Daten die im Rahmen des Antrags-/ Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahrens zum Zwecke der Zuschussbearbeitung erhoben werden, und dies zur Aufgabe der Gemeinde Salzhausen erforderlich ist, elektronisch zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten. Es gelten weiterhin die Regelungen zur Datenschutzerklärung der Samtgemeinde Salzhausen (<https://www.salzhausen.de/portal/seiten/Seite-9000105-20190.html>)

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Förderrichtlinie gilt auf unbestimmte Zeit. Bei dieser Förderung handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde Salzhausen. Sollten die finanziellen Voraussetzungen zur Bereitstellung von Fördermitteln nicht mehr gegeben sein, so kann der Rat der Gemeinde Salzhausen die Förderrichtlinie außer Kraft setzen.

Diese Förderrichtlinie tritt mit Ratsbeschluss zum 26.06.2023 in Kraft.